

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 23.08.2016	1
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 15.08.2016	3
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 29.07.2016	3
4	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 16.08.2016	4
5	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 24.08.2016	5
6	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 02.08.2016	5
7	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 30.08.2016	6
7.1	Immissionsschutz	6
7.2	Gesundheitsamt	6
7.3	Straßenverkehrsamt	6
7.4	Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	7
7.5	Untere Wasserbehörde	7
7.6	Untere Landschaftsbehörde	8
8	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 09.08.2016	8
9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/ Viersen mit Schreiben vom 03.08.2016	9
10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 23.08.2016	10
11	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 28.07.2016	11
12	Regionetz GmbH mit Schreiben vom 28.07.2016	11
13	Erftverband mit Schreiben vom 02.08.2016	11
14	Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 01.08.2016	11
15	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben vom 27.07.2016	12

Legende:

frühzeitige

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 23.08.2016		
	<p>Der Planungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Schalbruch 1".</p> <p>Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.</p> <p>Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Bergwerksfeld „Schalbruch 1“</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Schalbruch 1“. Eigentümer des Bergwerksfelds ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p> <p><i>Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH.</i></p> <p><i>Sümpfungsmaßnahmen</i></p> <p><i>Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln.</p> <p>Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbausbedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren</p>	<p><i>Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
<p>2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 15.08.2016</p>			
	<p>Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 29.07.2016</p>			
	<p>Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 16.08.2016		
	<p>Folgende Informationen liegen aus geowissenschaftlicher Sicht für o. g. Planfläche vor:</p> <p>Tektonik und Sumpfungseinwirkungen</p> <p>Nach meinen Erkenntnissen befindet sich das Plangebiet im Nahbereich des nordwest-südöstlich verlaufenden <i>Höngener Sprunges</i>. Ich empfehle Auskünfte darüber, ob und inwieweit sich geplante Bauwerke im Einflussbereich von tektonischen Unstetigkeitszonen befinden, bei der RWE Power AG einzuholen.</p> <p>Mögliche Einwirkungen auf den Baugrund durch Sumpfungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen (vgl. Kap 4.3. Schutzgut Wasser, Umweltbericht Seite 18 - 19, Stand Juli 2016, Verfasser: VDH Projektmanagement GmbH Erkelenz).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baugrundeigenschaften sind, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemarkung <i>Havert</i> der Gemeinde Selfkant ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Bezüglich des Hinweises auf Sumpfungsmaßnahmen wird auf den Hinweis zur Stellungnahme 1 hingewiesen.</p> <p><i>Erdbebengefährdung</i></p> <p><i>Die Gemarkung Havert der Gemeinde Selfkant ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
5 Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 24.08.2016			
	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 02.08.2016			
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.</p> <p>Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete sind jungsteinzeitliche Funde bekannt, die auf Siedlungen dieser Zeitstellung in hier schließen lassen. Bislang liegen aber keine konkrete Hinweise auf im Boden erhaltene Bodendenkmäler vor.</p> <p>Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zur Meldepflicht von Bodendenkmälern ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen und wird entsprechend der Formulierung des LVR angepasst.</p> <p><i>Archäologische Bodenfunde</i></p> <p><i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
7	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 30.08.2016		
7.1	Immissionsschutz		
	Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde - hat keine Einwendungen erhoben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	Gesundheitsamt		
	Aus amtsärztlicher Sicht werden gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes sowie gegen den o. a. Bebauungsplan keine Bedenken erhoben. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte die nächtliche Lärmbelastung für die angrenzende und geplante Wohnbebauung nicht mehr als 30 dB betragen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis auf die nächtliche Lärmbelastung wird zur Kenntnis genommen. Da das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, liegt der nächtliche Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm bei 40 dB(A). Die angrenzenden Wohnbauflächen sind im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt und dementsprechend liegt dort der Immissionsrichtwert bei 45 dB(A). Diese Richtwerte werden eingehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.3	Straßenverkehrsamt		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich, rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.4 Amt für Umwelt und Verkehrsplanung			
	<p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Übrigen wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.5 Untere Wasserbehörde			
	<p>Hinweise zum Bebauungsplan:</p> <p>Auf § 51 a des Landeswassergesetzes NW wird hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Jan. 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Die Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-6119.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage (hier: Rigole) in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis auf §51a LWG a.F. wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird entsprechend der Neufassung des Landeswassergesetzes auf den § 44 LWG hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 02452/13-619</p>		
<p>7.6 Untere Landschaftsbehörde</p>			
	<p>Die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Gleiches gilt für die dargelegten Pflanzmaßnahmen. Das Neubaugebiet sollte sowohl einen ökologisch sinnvollen Übergang in die freie Landschaft aufweisen als auch im Inneren durchgrünt werden.</p> <p>Das bilanzierte ökologische Defizit von 10.303 Ökopunkten (entspricht einer Fläche von 2.575,75 qm) soll auf Wunsch von der Fläche Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Flurstück 105 abgebucht werden. Da auf dieser Fläche jedoch nur noch ein Guthaben von 5.116 Punkten (1.279 qm) besteht, schlägt die ULB den Abzug der restlichen Punkte von der Fläche Waldumbau Gemeindebruch Tüddern“, Gemarkung Tüddern, Flur 1, Flurstück 75, vor und überträgt die Restfläche von 1.297 qm (5.188 Ökopunkte) in das zu führende Kompensationsflächenkataster.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise zu den Ausgleichsflächen werden entsprechend der Stellungnahme des Kreises im Bebauungsplan angepasst.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>8 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 09.08.2016</p>			
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/ Viersen mit Schreiben vom 03.08.2016		
	<p>Der Flächentausch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bestärkt uns in unserem stetigen Anliegen, in der Bauleitplanung sparsam mit Grund und Boden umzugehen.</p> <p>Im vorliegenden Fall kommt zu dem numerischen Ausgleich die Rücknahme einer agrarstruktureller Verschlechterung hinzu, da das frühere FNP-Gebiet in eine große, einheitlich bewirtschaftete Ackerfläche hineinragte (vgl. folgende Abbildung).</p>  <p>Bezüglich der Erfüllung des externen Kompensationsbedarfs geben wir zu bedenken, dass mit der Aufforstung von Ackerflächen gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW des LANUV zwar genüge getan wurde; für die Arten der freien Feldflur bedeutet diese Art des Ausgleichs jedoch einen doppelten Verlust des Lebensraums: zunächst durch das Plangebiet selbst und dann</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise zur Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch die Aufforstung von Ackerfläche.</p> <p>Angesichts der aktuellen Bemühungen um die Biodiversität in der Agrarlandschaft (vgl. Erlass des MKULNV vom 17.03.2015) regen wir an, zukünftig dieses Ziel stärker bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Als Lösungen bieten sich insbesondere die produktionsintegrierte Kompensation, z. B. in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, an.</p>		
10 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 23.08.2016			
	<p>Durch das Baugebiet "Auf die Höff" im BP 46 ist kein Wald betroffen.</p> <p>Durch den landschaftspflegerischen Begleitplan entsteht jedoch Wald i.S. des Landesforstgesetzes. Dies wird seitens der Forstbehörde ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Das für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Flurstück, Gem. Süsterseel, Flur 7, Nr. 105 grenzt unmittelbar an eine Ersatzmaßnahme mit Rotbuche aus dem Jahr 2009.</p> <p>Die Forstpflanzen müssen dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz entsprechen.</p> <p>Die bepflanzten Bereiche sind nicht einzusäen! Ein Erosionsschutz und eine Nährstoffanreicherung sind auf Grund der Topographie und der Vornutzung nicht notwendig und in Betracht der hohen Mäusepopulation kontraproduktiv. (forstlicher Merkspruch: Gras -Maus - Aus!)</p> <p>Zur Feldflur ist ein Krautsaum einzusäen (RSM 8.1).</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise zur Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11 NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 28.07.2016			
	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus. Gegen die Aufstellung des Bp Nr. 46 - Havert, Auf Auf die Höff - bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12 Regionetz GmbH mit Schreiben vom 28.07.2016			
	<p>Wir danken für Ihr Schreiben und teilen Ihnen mit, dass auch aus heutiger Sicht unsererseits gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Versorgungsanlagen Gas des Unternehmens sind in der Ortschaft Havert nicht vorhanden. Es ist derzeit keine Mitverlegung unserer Versorgungsanlagen Gas geplant. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13 Erftverband mit Schreiben vom 02.08.2016			
	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14 Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 01.08.2016			
	<p>Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Planung liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des WVER.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 46 Havert „Auf die Höff“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben vom 27.07.2016		
	Gegen die geplante Änderung / Aufstellung bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschatz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.